

Satzung für die Landjugend Charlottendorf/Westerburg

§ 1 – Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Die Landjugend Charlottendorf/Westerburg (im Folgenden Landjugendgruppe genannt) mit Sitz in Charlottendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Landjugendgruppe ist die Förderung und Pflege von Bildung und Erziehung der Jugend, des nationalen und internationalen Jugendaustauschs, der Jugendhilfe, des Umweltschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde und kultureller Betätigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Pflege von Laienspielen, Veranstaltungen der Heimatpflege, Jugendbegegnungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten, Sportveranstaltungen und anderen Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Landjugendgruppe ist Mitglied der Kreisgemeinschaft Oldenburg der Niedersächsischen Landjugend – Landesgemeinschaft e.V.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel der Landjugendgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landjugendgruppe.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landjugendgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landjugendgruppe an die Niedersächsische Landjugend – Landesgemeinschaft e.V. (alternativ: im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Jugendarbeit und Jugendhilfe im ländlichen Raum zu verwenden hat), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landjugendgruppe kann jeder junge Mensch im Alter von 16 bis 32 Jahren werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erworben. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Mitglieder, die das 33. Lebensjahr vollenden, erhalten einen passiven Status und können nur noch beratend tätig werden. Das Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und die Wahl in ein Vorstandsamt sind ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
 - b.) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - c.) mit dem Tod des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied, welches in erheblichen Maße gegen die Interessen der Landjugendgruppe verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf Wunsch persönlich oder schriftlich von der Mitgliederversammlung anzuhören.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen, dem Satzungszweck entsprechenden Vorgängen von Bedeutung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugendgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere

- a.) die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe auszuführen.
- b.) die Landjugendgruppe über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Jugendarbeit zu unterrichten.
- c.) die von der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 – Organe

Die Organe der Landjugendgruppe sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, jeweils einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, dem oder der Kassenführer/-in sowie dem oder der Schriftführer/-in.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

2. Der bzw. die erste Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliedsversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung gemäß § 6, Abs. 4e ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugendgruppe nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung. Er darf die Landjugendgruppe nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich in der Zeit von Februar bis April von den Vorsitzenden nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, einzuberufen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Zahl an Stimmberechtigten nicht gegeben, ist eine neue Versammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Landjugendgruppe.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a.) den jährlichen Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
 - b.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags in Höhe von 20€ pro Jahr;
 - c.) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - d.) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e.) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes;
 - f.) Satzungsänderungen;
 - g.) die Auflösung der Landjugendgruppe.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse über eine Auflösung der Landjugendgruppe und Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden nach § 26 BGB und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.